

Satzung des Aktionsgemeinschaft City Schwedt e.V. (Vereinsatzung)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Aktionsgemeinschaft City Schwedt e.V.**
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Schwedt/Oder.
- (4) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

- (1) Ziele des Vereins sind:
 - Steigerung der Attraktivität und des überregionalen Bekanntheitsgrades der Nationalparkstadt Schwedt/Oder durch gemeinsames Marketing, Entwicklung von touristischen Strategien, Konzepten und deren Umsetzung
 - Steigerung der Zufriedenheit für Bürger/-innen und Touristen durch Qualifizierung, Weiterentwicklung und Vernetzung aller Angebote, auch grenzüberschreitend
 - Aktionen auslösen, um kulturelle Höhepunkte zu schaffen – Organisation und Durchführung von Innenstadtfesten
 - Erhöhung der Attraktivität der Schwedter Innenstadt / Imagepflege
 - Akzente zur Stadtsanierung und Stadtentwicklung setzen
 - Gestalterische Maßnahmen entwickeln und umsetzen, um das Erscheinungsbild in der City zu beleben (Stadtmöblierung, Werbeträger usw.)
- (2) Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Parlamenten sowie Verbänden und Vereinigungen.
- (3) Jede parteipolitische Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen.
- (4) Die Einnahmen des Vereins werden zur Umsetzung der Ziele und des Zweckes des Vereins verwendet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen, Kündigung oder Ausschluss.
- (4) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Sie ist mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit den Beitragszahlungen mindestens sechs Monate, trotz Mahnung, in Verzug ist.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

- (6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
- (7) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (8) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein in der Erreichung ihrer in § 2 Ziffer 1 formulierten Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern.
- (9) Jedes Mitglied ist berechtigt, das Logo des Vereins in der Eigenwerbung zu verwenden.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft nach § 3 verpflichtet zur Zahlung eines Beitrages.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird nach einer von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließenden Beitragsordnung bestimmt.
- (3) Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, ausgenommen der nach § 9 Abs. 1 der Satzung fest benannten Vorstandsmitglieder,
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
 - h) Entlastung des Vorstands.
- (2) Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich dem Vorstand vorliegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Versammlung bestimmt den Protokollführer.
Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung.
Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.
Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.

Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (3) Soweit in der Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
- (4) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird (Blockwahl). Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit.

§ 9 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus vier bis maximal acht Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu vier Beisitzern.
 - a) mindestens 1 Mitglied, höchstens jedoch 2 Mitglieder werden durch die Stadtverwaltung Schwedt/Oder für die jeweilige Legislaturperiode fest benannt, solange die Mitgliedschaft im Verein besteht.
- (2) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter und können nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden, einen 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden und den Kassenprüfer.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

- (5) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die nachfolgende Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 10 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - e) Erstellung der Haushaltspläne und der Jahresberichte,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
- (3) Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach einem Arbeitsplan bzw. bei Notwendigkeit statt. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden. Bei besonderen Anlässen auch durch den Geschäftsführer.

Die Beratungsergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten, welches Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer und gefasste Beschlüsse enthalten soll.

- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, schriftlich oder auf dem Weg der elektronischen Kommunikation gefasst werden.
- (6) Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer muss nicht Vereinsmitglied sein.
Der Geschäftsführer ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 11 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer nimmt seine Aufgaben auf der Grundlage einer Geschäftsanweisung des Vorstandes wahr.
- (2) In Geschäften der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verein im Rahmen der ihm erteilten Geschäftsanweisung.
- (3) Der Verein unterhält eine ständige Geschäftsstelle in Schwedt/Oder. Der Vorstand beauftragt diese mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Jahresplanung.
- (4) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle erhalten für den Zeitraum ihrer Anstellung einen Arbeitsvertrag.

- (5) Bei der Auflösung der Geschäftsstelle übernimmt der Vorstand diese Aufgaben.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder das eingebrachte Vermögen zurück. Die vom Verein angeschafften Vermögensgegenstände sind einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen bzw. zu veräußern und die Erlöse gemeinnützig einzusetzen.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Satzungsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Satzung nicht.
- (3) Unwirksame Bestimmungen werden schnellstmöglich durch solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der Satzung rechtlich entsprechen.

§ 14 Wirksamwerden

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Schwedt/Oder, den 27. November 2017
Annekathrin Hoppe
Vorstandsvorsitzende

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. November 2017